

urteilung begangen wurden, zu verantworten hat. Auch dann ist, unter **Einbeziehung der erfolgten Verurteilung** und in Abänderung des bereits ergangenen Urteils, nachträglich eine Freiheitsstrafe für die Gesamtheit der begangenen Straftaten festzusetzen.

7. Da der Zweck der Bestimmungen über die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzes Verletzung darin besteht, das straf rechtswidrige Verhalten des Täters in seiner Gesamtheit zu erfassen und zu charakterisieren, finden diese Bestimmungen dann keine Anwendung, wenn Gesetzeinheit besteht, d. h. nur scheinbar mehrere Strafrechtstatbestände verletzt wurden. Diese **Gesetzeinheit** liegt vor, wenn

a) die scheinbar verletzten Straftatbestände im Verhältnis vom Allgemeinen zum Besonderen zueinander stehen (**Spezialität**). Dieses Problem hat mit dem StGB größere Bedeutung gewonnen, da durch die stärker differenzierte Gestaltung des Gesetzes die Zahl der spezifischen Tatbestände (z. B. mit erschwerenden oder mildernden Merkmalen) zugenommen hat. Solche spezielle Normen sind z. B. § 162 gegenüber § 161, § 116 gegenüber § 115, § 196 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 gegenüber § 114, § 193 Abs. 2 gegenüber § 114 und § 118.

Da diese Normen stets spezifische Verhaltensweisen erfassen, handelt es sich nicht um eine mehrfache Gesetzesverletzung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erfolgt daher ausschließlich auf der Grundlage der Spezialnorm ;

b) die Normen im Verhältnis von Haupt- und Hilfstatbestand stehen (**Subsidiarität**).

Ein solches Verhältnis besteht z. B. zwischen Verletzungs- und Gefährdungstatbeständen. So ist z. B. der § 193 Abs. 1 zu § 193 Abs. 2 subsidiär, ebenso § 187 zu § 185.

Die Gefährdungstatbestände kommen daher — bezüglich der gleichen Handlung — nicht neben einem Verletzungstatbestand zur Anwendung. Subsidiarität besteht auch zwischen der vorbereiteten bzw. versuchten (**soweit diese strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen**) und der vollendeten Straftat, wenn sie die gleiche Tat betrifft;

c) ein Tatbestand den einer anderen Norm begrifflich einschließt und damit diese Verhaltensweise mit erfaßt (**Konsumtion**). So schließt z. B. der § 126 den mit der gleichen Handlung begangenen Diebstahl (§ 177) ein. Die Verantwortlichkeit erfolgt auf der Grundlage der umfassenderen Norm (also hier wegen Raubes). Es liegt auch hier keine mehrfache Gesetzes Verletzung vor;

d) die Anwendung einer formal verletzten Strafrechtsnorm zur **Charakterisierung** der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat **nicht erforderlich** ist. Das wird gewöhnlich dann der Fall sein, wenn die Verletzung dieser Strafrechtsnorm Mittel oder Methode der Begehung einer Straftat ist (z. B. der Hausfriedensbruch bei einer Vergewaltigung). Eine solche Strafrechtsverletzung muß jedoch nicht immer von untergeordneter Bedeutung sein. Sie kann selbst so schwerwiegend sein, daß die verletzte Strafrechtsnorm zur Charakterisierung